



Erste Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** (Zweitwohnungssteuersatzung)

Vom 30. Oktober 2019

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 **Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Füssen vom 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als sechs Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt ab 01.01.2020 jährlich 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.
Die Steuer beträgt ab 01.01.2021 jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Füssen, 30. Oktober 2019

STADT FÜSSEN

Schulte
Zweiter Bürgermeister